



Kreuztaler Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Was sollten Sie bei Ihren in- und ausländischen Konsignationslagern beachten?

Beliefern Sie Ihre Kunden möglichst zügig und vermeiden Sie steuerliche Risiken!

Sie unterhalten ein Auslieferungslager mit Warenvorrat (sog. Konsignationslager) in räumlicher Nähe zu Ihrem Kunden und führen von dort aus Lieferungen an diesen aus. Die Waren für die Bestückung des Lagers kommen aus dem deutschen Inland. Ihr Lager befindet sich im...

... INLAND: Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager im Bestimmungsstaat verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung** im Inland wird schon zu **Beginn der Beförderung** bewirkt. Eine kurze Einlagerung im Auslieferungslager ändert hieran nichts.

Nein

Die **umsatzsteuerpflichtige Lieferung** im Inland wird erst **bei der Entnahme aus dem Lager** bewirkt. Allein die Einlagerung in das Lager bewirkt üblicherweise noch keinen umsatzsteuerpflichtigen Vorgang.

... EU-AUSLAND: Steht die Abnahme der Ware aus dem Lager durch den Kunden schon zum Zeitpunkt der Warenversendung an das Lager verbindlich fest (z.B. durch Kaufvertrag)?

Ja

Nein

Haben Sie im Bestimmungsstaat weder den Sitz Ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung?

Nein



Die **Warenbewegung zum ausländischen Lager** ist aus deutscher Sicht ein umsatzsteuerpflichtiges innergemeinschaftliches Verbringen. Sie müssen einen **innergemeinschaftlichen Erwerb an sich selbst im Bestimmungsstaat versteuern**. Dort kann eine umsatzsteuerliche Registrierung erforderlich werden.

Die Auslagerung richtet sich nach dem Umsatzsteuerrecht desjenigen EU-Staats, in dem sich das Lager befindet, und ist ggf. steuerpflichtig.

Ja

Hat Ihnen der Kunde vor Beginn der Einlagerung seine vom Bestimmungsstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt?

Nein

Ja

Erfolgt die Auslagerung der Ware an den Kunden innerhalb von zwölf Monaten?

Nein

Ja

Schon zu **Beginn der Warenbewegung im Inland** liegt eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** vor.

- Hierfür müssen Sie bestimmte Dokumentationsanforderungen beachten (insb. Führung eines laufenden Verzeichnisses des Lagerbestands und eines besonderen Registers).
- Außerdem müssen Sie den Vorgang in Ihrer Zusammenfassenden Meldung (ZM) erfassen.

Gut zu wissen: Brexit

Seit 2021 gehört Großbritannien nicht mehr zur EU. Steuerliche Vereinfachungen wie das innergemeinschaftliche Verbringen gelten hier nicht mehr, bei Warenlieferungen liegt grundsätzlich eine Ausfuhrlieferung vor. Ggf. sind Zollformalitäten zu beachten.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zu Ihren ausländischen Konsignationslagern können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.